

Informationsblatt

Landesprogramm zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Landesprogramm zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive aufgelegt.

Ziel der Förderung:

Das Land fördert die soziale und berufliche Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive¹ nach Aufteilung auf die Gebietskörperschaften.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach § 16 d Sozialgesetzbuch II (SGB II) stellen eine Möglichkeit dar, auf niedrighschwelligem Niveau Zugang zu einer Beschäftigung und über diese Beschäftigung Zugang zum deutschen Gesellschafts- und Arbeitssystem zu finden. Mit der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit wird die Beschäftigungsfähigkeit entwickelt bzw. aufrechterhalten und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt geschaffen.

Mit der Förderung wird dem sich aus der Spezifik der Zielgruppe ergebenden höheren Aufwand bei der Betreuung und Begleitung während der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit Rechnung getragen und dadurch die frühzeitige soziale und berufliche Integration der Flüchtlinge unterstützt.

¹ * Zielgruppe:

- Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive nach Aufteilung auf die Gebietskörperschaften (GK) sind insbesondere:
 - Asylantrag ist ggf. noch nicht gestellt – die Person ist nicht aus einem sicheren Herkunftsland
 - Asylantrag ist gestellt –die Person ist nicht aus einem sicheren Herkunftsland
 - Asylantrag ist positiv entschieden = anerkannter Flüchtling
- die Zuweisung der Personen erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen nach SGB II bzw. AsylbLG auf kommunaler Ebene
- Personen aus einem sicheren Herkunftsland entsprechend Anlage II zu § 29 a Asylgesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht förderfähig.

Was wird gefördert?

- Es werden Projekte zur Begleitung und Betreuung von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive während ihrer Beschäftigung in AGH² gefördert.

Die Landesförderung umfasst

- a) sozialpädagogische Betreuung und Anleitung während der Beschäftigung in einer AGH,
- b) die Koordinierung ergänzender bzw. weiterführender Maßnahmen, wie z.B. Deutschunterricht, sowie
- c) erforderliche Sprachmittlung.

Die AGH selbst sowie der Deutschunterricht sind nicht Teil der Landesförderung.

- Ein Projekt soll eine Kapazität von mindestens 20 Teilnehmerplätzen haben.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate, längstens bis zum 31.12.2016 und endet grundsätzlich mit der Beendigung der AGH.

Höhe der Förderung?

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes entstehenden notwendigen Personalausgaben und ggf. Honorare auf Realkostenbasis.

Die Förderung beträgt höchstens 200 Euro pro Teilnehmerplatz und Monat.

Die nicht förderfähigen Ausgaben müssen aus Eigen- oder Drittmitteln finanziert werden.

Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt. Landeseinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

² Die inhaltlichen Felder für die Beschäftigung können grundsätzlich die gleichen sein, wie bei „normalen“ AGH und öffentlich geförderter Beschäftigung, z.B. Freizeit- und Sportbereich, Landschafts- und Naturschutz, soziale Bereiche oder Kulturbereich. Dabei müssen die individuellen Voraussetzungen, z.B. Sprachkenntnisse, berücksichtigt werden.

Wie ist das Verfahren?

Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahl- und Antragsverfahren:

- Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Regionalen Arbeitskreise (RAK) führen Auswahlverfahren auf regionaler Ebene durch. Die Förderbedingungen, die Ankündigungen von Auswahlverfahren und die Ergebnisse werden durch den RAK in geeigneten Medien, einschließlich des Internets, veröffentlicht. Der jeweilige RAK wählt aus den eingereichten Projektvorschlägen die zu fördernden Projekte aus und gibt ein Votum zum Projektvorschlag ab. Das Votum muss dabei sowohl das Begleit- und Betreuungsprojekt als auch gleichzeitig die entsprechend korrespondierende(n) AGH umfassen.
- Die Projektträger, die ein positives Votum erhalten haben, stellen anschließend den formellen Förderantrag³ bei der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen:

Grundlage für die Förderung sind die „Fördergrundsätze zum Landesprogramm über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive“ vom 04.05.2016 in der jeweils geltenden Fassung. Die Fördergrundsätze werden im Internetauftritt des Ministeriums für Arbeit und Soziales (www.ms.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

³ Die Antragsunterlagen sind unter www.foerderservice-ib.de abrufbar.